

Richtlinien über die Kulturförderung

Datum 20.02.2017

Zur Förderung des Kulturlebens und der Heimat- und Brauchtumpflege in der Stadt Puchheim und in dem Bemühen, den auf diesen Gebieten vorhandenen Aktivitäten weiteren Auftrieb zu verleihen, erlässt der Stadtrat der Stadt Puchheim die nachstehenden Richtlinien.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Puchheim fördert im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die im Stadtgebiet ansässigen kulturell tätigen Vereine, Vereinigungen und einzelne kulturelle Projekte sowie die Vereine und Vereinigungen, die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen u. a. durch freiwillige finanzielle Zuwendungen. Auf die Zuwendungen besteht auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch.

§ 2 Verfahren

(1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr zu stellen ist. Der Antragsteller muss diese Richtlinien als Grundlage der Zuschussgewährung anerkennen. Er hat auf Aufforderung die Umstände darzulegen, die ihn zu einem Zuschuss nach diesen Richtlinien berechtigen sollen.

(2) Die Stadt kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidungsfindung oder zur Kontrolle der zweckgerechten Verwendung gewährter Zuwendungen notwendig ist. Leistungen können versagt werden, soweit Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beigebracht wurden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Durch den Beschluss wird die Verwaltung ermächtigt, den Zuschussempfängern die beschlossenen Zuwendungen für das laufende Jahr zuzusichern (Art. 38 BayVwVfG). Auf den möglichen Wegfall der Bindungswirkung ist im Bescheid hinzuweisen. Nicht berücksichtigte Antragsteller sind zu bescheiden.

(4) Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Erlass der Haushaltssatzung und dem Beschluss des Kultur- und Sportausschusses für das betreffende Haushaltsjahr einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei anlassbezogener Förderung nach dem Anlass, bei der Regelförderung spätestens zum 01.08. des Förderjahres.

(5) Werden Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger nicht zweckgerecht verwendet, sind die Leistungen zurückzufordern. Art. 48 ff. BayVwVfG bleiben unberührt.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen kulturell tätigen Vereine, Vereinigungen und einzelne kulturelle Projekte sowie die Vereine und Vereinigungen, die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen soweit der Verein oder die Vereinigung nicht nach besonderen Regelungen gefördert wird (z.B. VHS, Puchheimer Podium, Musikschule, Puchheimer Jugend Kammer Orchester, Puchheimer Blasorchester). Die Vereine müssen von ihren aktiven Mitgliedern einen Vereinsbeitrag verlangen.

(2) Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

§ 4 Umfang der Förderung

(1) Zuwendungen können als Regelförderung oder als Anlassförderung gewährt werden. Sie sind für Zwecke gem. § 1 zu verwenden. Über die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

(2) Die Höhe der Regelförderung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Die Mitgliederzahl
 - o bis 25 (1 Punkt)
 - o 26 bis 100 (2 Punkte)
 - o über 100 (3 Punkte)
- Die Mitwirkung am kulturellen Leben in der Stadt
 - o Teilnahme an mindestens einer städtischen Veranstaltung (1 Punkt)
 - o Durchführung von mindestens einer eigenen Veranstaltung (1 Punkt)
 - o Besonderheiten, Auszeichnungen, außergewöhnlicher Auftritt, Repräsentation außerhalb Puchheims (1 Punkt)

(3) Die Förderung aus Anlass von Jubiläen der gem. § 3 Abs. 2 anerkannten Vereine oder Vereinigungen wird erstmals mit dem 25. Jahrestag der Gründung und dann alle 25 Jahre gewährt. Sie beträgt für

- 25 Jahre 200 €
- 50 Jahre 300 €
- 75 Jahre 400 €
- und ab 100 Jahre 500 €

(4) Für die Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen können Zuschüsse von max. 500 € pro Verein und Jahr gewährt werden. Als öffentliche Veranstaltung sind nur solche Veranstaltungen anzusehen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Auf die Veranstaltung muss öffentlich, d.h. durch Plakate oder die Presse hingewiesen worden sein;

- Sie muss in der Stadt Puchheim stattfinden;
- Der kulturell zu wertende Teil der Veranstaltung muss eine angemessene Dauer haben.

(5) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zuschuss bis zur Höhe von 2.500 € erhöht werden, wenn Art, Größe und zu erwartender Erfolg der Veranstaltung dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

(6) Die Anlassförderung nach den Absätzen 4 und 5 kann durch den Kultur- und Sportausschuss auf eine Defizitabdeckung begrenzt werden.

§ 5 Sonderförderung

(1) Für einzelne Vereine z.B. VHS, Puchheimer Podium, Musikschule, Puchheimer Jugend Kammer Orchester, Puchheimer Blasorchester können gesonderte Regelungen getroffen werden. Diese schließen eine Förderung nach diesen Richtlinien aus. Über die Höhe der gesonderten Förderung entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

(2) Vereine, die sich in einer besonders schlechten, den Bestand des Vereins gefährdenden, Wirtschaftslage befinden, können einen Antrag auf eine Sonderförderung stellen. Der Antrag erfolgt schriftlich mit allen erforderlichen Nachweisen. Über den Antrag und die Höhe der Sonderförderung entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung kulturell tätiger Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumspflege in der Gemeinde Puchheim (Kulturförderungsrichtlinien) vom 01.07.2003 treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.